

# Sponsoring-Vertrag



Zwischen  
**Reitverein Treuchtlingen e.V.**  
Gstadt 5  
91757 Treuchtlingen  
-im Folgenden **Geförderter** genannt  
und  
Unternehmen/Institution: \_\_\_\_\_

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

im folgenden **Förderer** genannt-

## § 1 Vertragsgegenstand

Die Vertragspartner vereinbaren zum Zwecke des Sponsorings nachfolgende Leistungen auf Gegenseitigkeit: der Förderer stellt zur Unterstützung des Geförderten finanzielle Mittel zur Verfügung. Im Gegenzug verpflichtet sich der Geförderte den/das Firmennamen/Firmenlogo an geeigneter Stelle gut sichtbar zu platzieren. Näheres regelt § 3.

## § 2 Ausschluss

Ausgeschlossen ist Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt, mit parteipolitischem Inhalt (insbesondere Wahlwerbung), die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt und Werbung für Nikotin, Alkohol und andere Suchtmittel.

## § 3 Gegenleistung

Bandenwerbung – 1 Banner ganzjährig platziert an einer der folgenden Möglichkeiten:

### Bitte zutreffendes ankreuzen:

- Reithalle innen
- Reithalle außen (sichtbar von der Bahn)
- Reit-/Springplatz außen (sichtbar von der Bahn)
- Homepage – Aufnahme als Sponsor (mit / ohne Logo)

Banner	Preis pro Jahr*
<input type="checkbox"/> Banner: 1,50 m Höhe und max. 2 m Breite	250,00€
<input type="checkbox"/> Banner: 1,50 m Höhe und max. 3 m Breite	350,00€
<input type="checkbox"/> Banner: 1,50 m Höhe und max. 4 m Breite	450,00€

\*Preis zzgl. 19% MwSt.

### Rabatt bei Platzierung des Banners

- für 2 Jahre incl. Zahlung der Gesamtsumme im Voraus 5 %
- für 3 Jahre incl. Zahlung der Gesamtsumme im Voraus 10 %
- Bei gleichzeitiger Platzierung von 2 Bannern (innen & außen) 5 %

Der Betrag wird dem Werbepartner jährlich jeweils im Januar eines Jahres im Voraus in Rechnung gestellt. Für Werbeflächen, die im laufenden Vertragsjahr angebracht werden, wird die Jahresmiete anteilig der im Vertragsjahr verbleibenden Monate und Tage, beginnend mit dem auf den Tag der Anbringung folgenden Monat abgerechnet und fällig. Der Geförderte verpflichtet sich im Gegenzug die Werbung für den Förderer zu gewährleisten.

#### **§ 4 Herstellungskosten und Montage**

Das für die vereinbarte Werbemaßnahme benötigte Banner wird auf Kosten des Förderers dem Geförderten rechtzeitig i.S. des § 3 zur Verfügung gestellt. Sollte der Werbepartner während der Vertragslaufzeit eine Veränderung seiner Werbemaßnahme wünschen, hat er die hierfür erforderlichen Kosten zu tragen. Das Werbepartner bleibt jederzeit Eigentum des Werbepartners. Die Montage der Werbeanlage wird durch den Verein erbracht. Die dem Geförderten überlassene Werbemittel dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwandt werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Förderers. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass durch die Verwendung der überlassenen Werbemittel auf, an oder in Produkten/ Eigentum des Förderers der Geförderte keine Rechte an den Produkten/ Eigentum, insbesondere Urheber- und/oder Wettbewerbsrechte erwirbt. Der Geförderte übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg. Die Haftung durch den Geförderten für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte des Vertragspartners verursacht werden, ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Vertragsdauer**

Die Vertragslaufzeit beträgt mind. 1 Jahr bzw. so lange wie im §3 vereinbart und verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner schriftlich zum 31.12. kündigt. Das Vertragsjahr ist jeweils vom 01.01 bis 31.12. eines Jahres. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

#### **§ 6 Vertragskündigung**

Dieser Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben werden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Förderer ist zum Ende eines Kalenderjahres oder zum Ende der im §3 vereinbarten verlängerten Laufzeit möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

#### **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Nebenabreden sind nicht geschlossen. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Kündigungserklärungen haben der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich zuzugehen.

#### **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten in dem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

#### **§ 9 Gerichtsstand ist Weißenburg i. Bay.**

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift, Firmenstempel

---

Reitverein Treuchtlingen e.V.  
Regina Kipf, 1. Vorstand